



**Antrag Nr.6 zur 2. ordentlichen SHFV Beiratstagung
am 16. März 2013**

Antrag: § 9 Spielordnung SHFV

Antrag: Der Beirat des SHFV hat am 16.03.2013 mit großer Mehrheit beschlossen:

Unter Beibehaltung des übrigen Wortlautes wird § 9 Ziffer 1 Spielordnung wie folgt modifiziert:

1. Die Vereine haben ~~grundsätzlich~~ für jede Frauen-/Herren sowie A-Junioren-/A-Juniorinnenmannschaft bei Abgabe der Mannschaftsmeldung für das neue Spieljahr einen nach § 11 Schiedsrichterordnung für Spielleitungen zugelassenen Schiedsrichter zu melden (Zählschiedsrichter). Dieselbe Verpflichtung besteht für jede B- bis C-Junioren-/Juniorinnenmannschaft, die über Kreisebene hinaus spielt. Für jede Herrenmannschaft der Spielklassen Verbandsliga und höher ist/sind für das neue Spieljahr (Spieljahr 2012/13) jeweils ein ab dem Spieljahr 2013/14 jeweils zwei gemäß § 11 Schiedsrichterordnung für Spielleitungen zugelassene Schiedsrichter zu melden.

Zählschiedsrichter im Sinne des Absatzes 1 kann nur sein, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat. Schiedsrichter, welche erfolgreich die Schiedsrichterprüfung abgelegt, das 16. Lebensjahr vollendet haben bzw. älter sind, aber noch nicht die Probezeit im Sinne von § 11 Abs. 2 Schiedsrichterordnung absolvierten, gelten als Zählschiedsrichter im Sinne von Abs. 1 unter Vorbehalt. Zählschiedsrichter sowie Zählschiedsrichter unter Vorbehalt werden gleichermaßen bei der Erfüllung des Schiedsrichtersolls im Sinne von Abs. 1 berücksichtigt.

Stichtag für die Meldung ist der 30.06. eines jeweiligen Jahres. **Meldungen, die verspätet eingehen, werden als Ordnungswidrigkeit geahndet und mit einem Ordnungsgeld gemäß Nummer 1 b Ordnungsgeldkatalog belegt, führen aber nicht zu einer Sanktionierung gemäß Ziffer 2. Meldungen, die erst nach dem 15.07 erfolgen, finden für die laufende Serie keine Berücksichtigung für die zu ermittelnde Anzahl der zu meldenden Zählschiedsrichter und führen zu einer Sanktionierung gemäß Ziffer 2.** Die Wechselfristen für Schiedsrichter ergeben sich aus § 19 der Schiedsrichterordnung. Die Vereine können aufgefordert werden, zu einem früheren Zeitpunkt eine vorläufige Meldung abzugeben.

Der Verein, welcher einen Schiedsrichter zur Ausbildung erstmals gemeldet hat,



behält diesen mindestens drei Jahre als Zehlschiedsrichter im Sinne von Abs. 1, sofern dieser im Zuständigkeitsbereich des Kreisfußballverbandes als anerkannter Schiedsrichter tätig ist. Dabei ist es unerheblich, ob dieser Schiedsrichter zwischenzeitlich von seinem Ausbildungsverein zu einem anderen Verein innerhalb desselben Kreisfußballverbandes gewechselt ist. Wechselt der Schiedsrichter allerdings den Kreisfußballverband, geht das Recht des Zehlschiedsrichters an den Verein, in welchem er im neuen Kreisfußballverband als Schiedsrichter tätig wird.

Begründung:

Da es in den zurückliegenden Monaten bei der Sanktionierung im Zusammenhang mit § 9 der Spielordnung zu unterschiedlichen Auslegungen innerhalb Schleswig-Holsteins gekommen ist, soll obige Ergänzung der Klarstellung dienen; denn der Sanktionsmechanismus von § 9 der Spielordnung dient gerade nicht einer verspäteten Meldung von Schiedsrichtern, sondern ahndet das generelle Nichtvorhalten von Schiedsrichtern in entsprechender Anzahl. Das bloße Überschreiten des Meldezeitpunktes ist hingegen als Ordnungswidrigkeit zu betrachten.

Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.